

Organisationsreglement der Wasserversorgung untere Langete

1 ALLGEMEINES

Name

Artikel 1

Unter dem Namen „Wasserversorgung untere Langete“ (WUL) besteht ein Gemeindeverband nach Gemeindegesetz.

Zweck

Artikel 2

¹ Der Verband bezweckt, seine Mitglieder und allenfalls weitere Wasserversorgungen sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

² Der Verband erreicht seinen Zweck insbesondere durch

- die Planung, die Erstellung, die Erweiterung und die Erneuerung der erforderlichen Primäranlagen
- die Übernahme bestehender Primäranlagen seiner Mitglieder zu Eigentum
- den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

³ Er setzt sich zusammen mit seinen Mitgliedern und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

⁴ Der Verband kann sich gestützt auf sein Wasserbewirtschaftungskonzept an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

Mitgliedschaft

Artikel 3

¹ Die interessierten Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung werden durch Annahme des Organisationsreglementes und der Genehmigung des Beitrittsvertrages durch beide Parteien Mitglied im Verband.

² Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung in den Verband aufgenommen werden. Der Beitritt erfolgt nach Genehmigung des Beitrittsvertrages durch die Parteien.

Pflichten der Verbandes

Artikel 4

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeiten und geplanten Vorhaben.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger. Weitere Publikationsorgane sind zulässig.

³ Er stellt den Verbandsmitgliedern den nachgeführten Finanzplan jeweils zusammen mit dem Budget für das folgende Jahr zur Kenntnis zu.

2 ORGANE

Artikel 5

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind
a die Delegiertenversammlung
b der Verbandsrat
c die Verbandsratskommission
d die Geschäftsleitung
e das Rechnungsprüfungsorgan
f weitere Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
g das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

3 VERBANDSMITGLIEDER

Artikel 6

Befugnisse

Die Verbandsmitglieder beschliessen über die
a Änderung des Verbandszweckes
b wesentlichen Änderungen in der Kostenverteilung
c Auflösung des Verbandes.

Artikel 7

Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt Antrag.
² Der Verbandsrat teilt die Anträge den Verbandsmitgliedern schriftlich mit.
³ Die Verbandsmitglieder beschliessen innert 6 Monaten.
⁴ Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Verbandsmitglieder zustimmt.

4 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

a Organisatorisches

Artikel 8

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsmitglieder.
² Die Verbandsmitglieder können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
a einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Verbandsmitglieder können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten erteilen.</p> <p>² Bei erteilten Weisungen geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Organ über.</p>
Stimmkraft	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Jedes Verbandsmitglied erhält vorab 1 Stimme in der Delegiertenversammlung.</p> <p>² Es erhält jeweils eine zusätzliche Delegiertenstimme für je volle 2000 versorgte Einwohner. Die massgebende Einwohnerzahl ist die von den Einwohnergemeinden und am 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsperiode feststehende Einwohnerzahl.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 11</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Wahlen	<p>Artikel 12</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt</p> <p>a den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrates</p> <p>b das Rechnungsprüfungsorgan.</p>
Sachgeschäfte	<p>Artikel 13</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst</p> <p>a die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und genehmigt den Beitrittsvertrag</p> <p>b Änderungen des Organisationsreglementes, unter Vorbehalt von Artikel 6</p> <p>c Reglemente, insbesondere das Personalreglement</p> <p>d die Auflösung des Verbandes nach Artikel 44</p> <p>e den Voranschlag der laufenden Rechnung</p> <p>f die Jahresrechnung</p> <p>g die Genehmigung von Verträgen mit andern Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>h soweit CHF 500'000 übersteigend</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Anlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte (Betriebsführungsvertrag),
 - Verzicht auf Einnahmen;
- i wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000 übersteigen.

Artikel 14

Nachkredite

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

b Verfahren

Artikel 15

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Artikel 16

Traktandierung

Der Verband stellt den Verbandsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung die Einladung mit Traktandenliste und die ihnen zustehenden Stimmkarten zu.

Artikel 17

Durchführung

¹ Der Präsident des Verbandsrates

- a eröffnet die Delegiertenversammlung,
- b prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- c veranlasst die Wahl der Stimmzähler, und
- d gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

² Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 18

Wortäusserungen

¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Abstimmungen und Wahlen	<p>Artikel 19</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung mit einem Viertel der vertretenen Stimmen geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. Weitere Einzelheiten sind im Anhang 2 dieses Reglementes und im Führungshandbuch festgelegt.</p>
Ungültigkeit	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Ein Wahlgang ist ungültig, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p> <p>³ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b mehr als einmal auf einem Zettel steht, oder c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
Beschlussfassung	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang das Los.</p>
5 VERBANDSRAT	
Zusammensetzung	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidenten (mit Stimmrecht) und je einem Mitglied jedes Verbandsmitgliedes. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.</p> <p>² Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre mit Beginn am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Aufgaben	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p>

² Er bestimmt die Organisation des Verbandsrates und regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Organisation der Verwaltung,
- b die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen,
- c den Stellenplan und die Grundsätze des Angestelltenverhältnisses, soweit sie die Bestimmungen des Personalreglementes ergänzen,
- d die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers
- e die Unterschriftsberechtigung.

³ Er erlässt ein Führungshandbuch und regelt darin im Rahmen des Organisationsreglementes insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle sowie die weiteren Beschlüsse und Richtlinien des Verbandsrates und seiner Kommissionen. Er kann die selbst erlassenen Verordnungen ins Führungshandbuch aufnehmen.

⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung nach Absatz 3 anderen Organen zugewiesen sind.

6 VERBANDSRATSKOMMISSION UND GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 25

Aufgaben der
Verbandsratskommission

¹ Die Verbandsratskommission besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern des Verbandsrates.

² Der Verbandsratspräsident ist gleichzeitig Präsident der Verbandsratskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Verbandsratskommission selbst.

³ Die Verbandsratskommission bereitet die Geschäfte des Verbandsrates vor.

Artikel 26

Beschlussfassung

Die Verbandsratskommission beschliesst

- a im Rahmen der Investitionsplanung neue Ausgaben bis CHF 200'000 im Einzelfall
- b die Begründung und Auflösung von Anstellungs- und Mandatsverhältnissen mit Ausnahme desjenigen des Geschäftsführers.

Artikel 27

Geschäftsleitung

¹ Der Verbandsratspräsident und der Geschäftsführer bilden die Geschäftsleitung.

² Der Verbandsratspräsident ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Der Verbandsrat kann weitere Funktionen bestimmen, die der Geschäftsleitung angehören.

³ Die Geschäftsleitung führt die täglichen Geschäfte des Verbandes. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus den im Führungshandbuch festgelegten Prozess- und Arbeitsbeschreibungen.

⁴ Die Geschäftsleitung beschliesst über Ausgaben bis CHF 20'000 im Einzelfall.

7 RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 28

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt über eine externe Revisionsstelle. Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 1 Jahr.

² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Qualifikationen und Aufgaben.

³ Sie ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

8 WEITERE KOMMISSIONEN UND PERSONAL

Artikel 29

Weitere Kommissionen

¹ Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.

³ Die Verordnung oder der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Artikel 30

Personal

Das Personal wird privatrechtlich angestellt. Die Delegiertenversammlung erlässt dazu ein Personalreglement.

9 ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

Artikel 31

Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Medien haben freien Zugang und dürfen darüber berichten

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

³ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Artikel 32

Verbandsrat und Kommissionen

¹ Die Sitzungen des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen wird je ein Protokoll geführt. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse.</p> <p>² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrates und der Geschäftsleitung bzw. der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse des Verbandsrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
-----------	--

10 FINANZIELLES

Rechnungsjahr	<p>Artikel 34</p> <p>¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p> <p>² Der Rechnungsführer übergibt dem Verbandsrat die Jahresrechnung mit Bilanz im Laufe des 1. Quartals. Dieser leitet sie fristgerecht an das Rechnungsprüfungsorgan weiter. Spätestens im Juni ist die Rechnung mit Bilanz der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
---------------	---

Kostentragung	<p>Artikel 35</p> <p>Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäss diesem Reglement werden von den Verbandsmitgliedern getragen.</p>
---------------	---

Leistungs- und Arbeitspreis	<p>Artikel 36</p> <p>¹ Der Verband deckt seine Aufwendungen, die nicht durch die Abgabe von Wasser an Dritte, aufgrund anderweitiger unternehmerischer Tätigkeit des Verbandes oder in Form von andern Beiträgen Dritten gedeckt sind, über einen Leistungs- und einen Arbeitspreis für das den Verbandsmitgliedern abgegebene Wasser.</p> <p>² Der Leistungs- und der Arbeitspreis werden für alle Mitglieder nach den gleichen Grundsätzen berechnet.</p>
-----------------------------	--

Leistungspreis	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Die Einnahmen aus dem Leistungspreis decken alle nach Abzug der Einnahmen nach Artikel 36 Absatz 1 verbleibenden festen Kosten des Verbandes, die sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung seiner Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind.</p> <p>² Als feste Kosten gelten namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a der Kapitaleinsatz für die Anlagen, einschliesslich der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt, b die vom Verbrauch unabhängigen öffentlichen Abgaben und die Versicherungsprämien, c allfällige Aufwendungen für die Benützung von Anlagen Dritter,
----------------	--

d die Personal- und Verwaltungskosten,
e die Kosten für die Betriebsführung durch einzelne Verbandsmitglieder.

³ Der Leistungspreis wird in Franken pro Kubikmeter und Tag berechnet. Dieser errechnet sich aus den gesamten festen Kosten des Verbandes nach Absatz 1 geteilt durch die Summe des Spitzenwasserbezuges der Verbandsmitglieder. Als massgebender Spitzenwasserverbrauch gilt das arithmetische Mittel aus den 10 höchsten Tagesbezügen des betreffenden Kalenderjahres (top ten).

⁴ Die Höhe der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt wird vom Verbandsrat im Rahmen der Finanzplanung festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Amortisationsverpflichtungen und die Investitionstätigkeit des Verbandes und sorgt für Kontinuität in der Höhe der Jahreskosten.

⁵ Der Verbandsrat kann in begründeten Ausnahmefällen einzelne top ten Anteile anpassen.

Artikel 38

Arbeitspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Arbeitspreis decken alle variablen, von der jährlich produzierten Wassermenge abhängigen Kosten des Verbandes.

² Als variabel gelten alle nicht in Artikel 37 aufgeführten Kosten.

³ Der Arbeitspreis wird in Franken pro Kubikmeter berechnet. Er errechnet sich aus den variablen Kosten des Verbandes nach Absatz 1 geteilt durch den gesamten Wasserbezug sämtlicher Verbandsmitglieder während des betreffenden Kalenderjahres.

Artikel 39

Wasserabgabe an Dritte

¹ Der Verband regelt das Entgelt und die Einzelheiten für die Wasserabgabe an Dritte vertraglich.

² Er wendet für das Entgelt die Grundsätze nach Artikel 37 und 38 sinngemäss an. Er legt es so fest, dass die Verbandsmitglieder finanziell nicht mehr belastet werden und berücksichtigt den mit der Abgabe des Wassers an Dritte verbundenen Mehraufwand.

11 BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER VERBANDSANLAGEN

Artikel 40

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet ist Sache des Verbandes.

Artikel 41

Gemeinsame Nutzung

Werden Anlagenteile, insbesondere Transportleitungen, von Verbandsmitgliedern und dem Verband gemeinsam genutzt, richtet sich die Festlegung des Kostenteilers nach den Nutzungsanteilen jeder Partei am Anlagenteil oder nach den Kosten, die jeder Partei entstehen, wenn sie ihre Vorhaben im Alleingang realisieren würde.

Artikel 42

Haftung

¹ Der Verband haftet den Mitgliedern nur für Schäden aus Betriebsstörungen und Betriebsunterbrüchen, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig

Verhalten verursacht. Vorbehalten bleiben besondere zwingende gesetzliche Regelungen und Betriebsführungsverträge.

² Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Austretende Mitglieder haften während drei Jahren ab Austritt anteilmässig nach den Bestimmungen von Artikel 34 für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Bei Auflösung des Verbandes haften die Mitglieder Dritten gegenüber nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Für das Verhältnis unter sich gilt Artikel 45 Absatz 1.

12 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

Kündigung

¹ Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, sofern die Aufgabenerfüllung auch ohne dieses Mitglied möglich ist.

² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Artikel 44

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b aller Verbandsmitglieder oder
- c dadurch, dass alle Verbandsmitglieder oder alle bis auf eines austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

Artikel 45

Liquidation

¹ Bei der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung sind die anteilmässigen Leistungspreise der Verbandsmitglieder in den vorangehenden drei Jahren.

² Ein allfälliger Überschuss ist von den Verbandsmitgliedern zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.

Artikel 46

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern werden durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Artikel 47

Ergänzendes
Recht

¹ Soweit dieses Reglement oder die Ausführungsverordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen der Gemeindegesetzgebung sinngemäss.

² Dies gilt insbesondere für

- die Wählbarkeit,
- die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss,

- die Sorgfaltspflicht, und
- die Ausstandspflicht

Inkrafttreten

Artikel 48

¹ Dieses Reglement mit Anhängen tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsmitglieder beziehungsweise die Delegiertenversammlung nach der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall in Kraft. Der Verbandsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Organisationsreglement mit Anhängen vom 29. April 2003 aufgehoben.

³ Die Amtsdauer nach diesem Reglement beginnt erstmals auf den 1. Januar 2012. Angefangene Amtsperioden nach altem Reglement erstrecken sich bis zum 31. Dezember 2011.

Anhang 1

Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungsverfahren

Rügeflicht

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Ordnungsantrag

Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
- die Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Der Präsident legt das Verfahren fest und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, dieses anders festzulegen.

Der Präsident

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (nachfolgende Ziffer) ermitteln.

Gruppensieger

Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Wahlverfahren

- a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b Der Präsident lässt die Vorschläge darstellen.
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e Die Stimmzähler verteilen die Stimmkarten entsprechend den vertretenen Stimmen und melden dem Protokollführer die Anzahl.
- f Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmzähler
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingesammelt als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel aus und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Absolutes Mehr

Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Anhang 2 Verbandsratskommission

Mitglieder:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Präsident des Verbandsrates
Wahlorgan	Verbandsrat
Übergeordnete Stelle	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen	
Aufgaben	siehe OgR Artikel 25
Finanzielle Befugnisse	CHF 200'000
Unterschrift	Präsident und Geschäftsführer